ACQUIN
AKKREDITIERUNGS-, CERTIFIZIERUNGS- UND QUALITÄTSSICHERUNGS-INSTITUT

Your intention. Our focus.

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

► Link zum Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Augustana-Hochschule Neuendettelsau			
Ggf. Standort	Neuendettelsau			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Evangelische Theologie			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Kirchliche Prüfung			
Studienform	Präsenz	☒	Blended Learning	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Lehramt	☐
	Berufsbegleitend	☐	Kombination	☐
	Fernstudium	☐		☐
Studiendauer (in Semestern)	10			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	10.12.1947			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	200			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester	Wintersemester: 20 Sommersemester: 6			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Wintersemester: 7 Sommersemester: 10			

Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	25.06.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 und § 24 Abs. 1 Satz 5 BayStudAkkV

Zustimmung zu Prüfbericht

☒ ja

☐ nein

Zustimmung zu Gutachten

☒ ja

☐ nein

durch Kirchenrat Dr. Günter Riedner (Gutachter für reglementierte Studiengänge gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)

Kurzprofil des Studiengangs

Als Theologische Hochschule ist die Augustana-Hochschule eine Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit Sitz in Neuendettelsau und hinsichtlich ihrer Rechtsform eine kirchliche Hochschule im Sinne des Art. 150 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern. Der Status kirchlicher Hochschulen ist neben Art. 150 Abs. 1 und Art. 138 Abs. 1 BayVerf durch Art. 83 BayHSchG geregelt, wonach auf kirchliche Hochschulen die Bestimmungen über nichtstaatliche Hochschulen im Wesentlichen keine Anwendung finden. Damit unterliegen die kirchlichen Hochschulen, solange an ihnen nur die Aus- und Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern stattfindet, nicht der Notwendigkeit staatlicher Anerkennung. Aus diesem Grund werden an der Augustana-Hochschule keine eigenen Abschlussprüfungen im Sinne von Bachelor- oder Masterprüfungen abgenommen. Nach Art. 81 BayHSchG verfügt sie über das Promotions- und Habilitationsrecht. Sie ist Mitglied der Hochschulrektorenkonferenz in Deutschland und des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages.

Die Augustana-Hochschule bietet den Studiengang „Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen" an. Er bereitet die Studierenden in der Regel auf den Dienst in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vor, wobei neben dem Berufsziel Pfarrer/Pfarrerin auch andere Aufgabenfelder (z.B. in Diakonie, Seelsorge und Beratung) möglich sind; daneben eröffnet er Berufsperspektiven außerhalb der Kirche (z.B. im sozialen Bereich, in Forschung und Lehre). Das Erste Theologische Examen („Erste Theologische Prüfung") legen die Studierenden gewöhnlich bei ihrer jeweiligen Landeskirche ab. Der Studiengang umfasst entsprechend den Vorgaben der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) drei Phasen mit einer Regelstudienzeit von insgesamt 10 Semestern: Grundstudium (4 Semester), Hauptstudium (4 Semester) und Integrationsphase (2 Semester).

Proprium des Studiengangs „Evangelische Theologie" an der Augustana-Hochschule ist das Konzept einer „Theologie auf dem Campus". Dabei entspricht dem räumlichen Ensemble von Seminargebäuden, Bibliothek, Wohnheimen, Mensa, Kapelle und Freizeiteinrichtungen das Miteinander und die wechselseitige Beziehung von Forschen, Lehren und Lernen, von kritischer Theologie und Gottesdienst, von Arbeit und Freizeit: Der Campus ist ein Begegnungsraum, auf dem die Mitglieder der Hochschule ihre wissenschaftliche und gottesdienstliche Theologie miteinander ins Gespräch bringen und voreinander verantworten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das übergeordnete Ziel, das sich der Studiengang „Evangelische Theologie" (Kirchliches Examen) gesteckt hat, ist „die Studierenden zu einem eigenständigen, verantwortlichen theologischen Reden und Handeln und zu qualifizierter theologische Urteilsbildung zu befähigen" bzw. Theologie im Auftrag der

Kirche zu betreiben. Es wird in diesem Studiengang in besonderer Weise sichtbar und durch das lokale Setting ermöglicht.

Der enge Austausch und der direkte Dialog der Augustana-Hochschule mit der bayerischen Landeskirche ist, da Trägerin der Hochschule, bezeichnend und unterliegt einer spezifischen Dynamik - für beide Seiten. Die Zusammenarbeit mit Kirche ist eine besondere Ausprägung des wissenschaftlichen Profils der Theologie als praktischer, d.h. auf eine Aufgabe bezogener Wissenschaft und wird zurecht als Alleinstellungsmerkmal der Hochschule gesehen. Dies wurde bereits in der Erstakkreditierung hervorgehoben. Der Studiengang hat sich in dieser Hinsicht weiterentwickelt, indem er durch die Schwerpunktsetzung der Persönlichkeitsentwicklung durch kritische Reflexion und spirituellen Orientierung weiterhin die Gesamtstrategie verfolgt, grundlegende Orientierungen für die Gestaltungsaufgabe von Kirche für die Zukunft zu vermitteln und dabei die Traditionen des Christlichen mit den gegenwärtigen Herausforderungen zu konfrontieren. Die Initiative die Fächer Religionssoziologie und Ethik hauptamtlich auszubauen wird begrüßt, auch im Hinblick auf die weiter zu akzentuierende Profilierung des Hauptstudiums.

Angesichts der gesicherten Ausstattung der Augustana-Hochschule in finanzieller und personeller Hinsicht ist der Studien- und Forschungsbetrieb in der gesamten Fächerbreite ohne grundsätzliche strukturelle Engpässe gewährleistet. Alle kirchlichen internationalen Einrichtungen/Verbindungen (bayerische Partnerkirchen; „Mission EineWelt" u.a.) sind auf dem Campus der Hochschule oder in fußläufiger Erreichbarkeit angesiedelt, inklusive einer der größten diakonischen Arbeitgeber deutschlandweit (Diakoniewerk Neuendettelsau). Der Campus der Hochschule und dessen nähere geographische Umgebung bilden damit eine „Drehscheibe des kirchlichen und theologischen Wissenstransfers in Bayern".

Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden bei der Studiengangsentwicklung berücksichtigt. Im nächsten Schritt wäre eine systematische Ausweitung der Evaluation in der Lehre und die Entwicklung weiterer Evaluierungsinstrumente (u.a. Modulevaluation, Absolventenbefragung) anzustreben.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick ... 2
Kurzprofil des Studiengangs ... 3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums ... 3
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien ... 7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BayStudAkkV) ... 7
2 Studiengangsprofile (§ 4 BayStudAkkV) ... 7
3 Zugangsvoraussetzungen (§ 5 BayStudAkkV) ... 8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV) ... 8
5 Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV) ... 8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 BayStudAkkV) ... 9
7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV) ... 10
8 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 10 BayStudAkkV) ... 10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 11
1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung ... 11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV) ... 11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV) ... 13
2.2.1 Curriculum ... 13
2.2.2 Mobilität ... 15
2.2.3 Personelle Ausstattung ... 17
2.2.4 Ressourcenausstattung ... 19
2.2.5 Prüfungssystem ... 20
2.2.6 Studierbarkeit ... 20
2.2.7 Besonderer Profilanspruch ... 22
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV) ... 22
2.3.1 Berücksichtigung der ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen ... 23
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen ... 23
2.4 Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV) ... 23
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV) ... 24
2.6 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV) ... 26
2.7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV) ... 26
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV) ... 26
III Begutachtungsverfahren ... 27
1 Allgemeine Hinweise ... 27
2 Rechtliche Grundlagen ... 27
3 Gutachtergruppe ... 27
IV Datenblatt ... 28
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung ... 28

2 Daten zur Akkreditierung 28
Glossar 29
Anhang 30

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 1 BayStudAkkV)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Gemäß der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie v. 3.12.2010", der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie veröffentlicht im Amtsblatt der EKD 66 (2012)" und den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 13.12.2007)" liegt ein grundständiges fünfjähriges Studium des Faches Evangelische Theologie vor. Der volltheologische Studiengang „Evangelische Theologie" (Kirchliches Examen) qualifiziert für das Pfarramt. Die Regelstudienzeit von zehn Semestern verlängert sich pro nachzulernender Sprache um ein, jedoch höchstens um zwei Semester für das Erlernen der vorgeschriebenen Sprachkenntnisse (Hebraicum, Graecum, Latinum).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Ein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil wird von der Hochschule nicht ausgewiesen.

Gemäß der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie v. 3.12.2010" sieht das Examensmodul die Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten vor, mit der die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, sich eigenständig vertieft in einzelne Bereiche und Spezialgebiete eines theologischen Faches einzuarbeiten, die wissenschaftliche Diskussion eigenständig zu beurteilen und die Ergebnisse ihrer Untersuchung im wissenschaftlichen Diskurs zu verantworten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen (§ 5 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Die allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen sind in der Immatrikulationsordnung der Augustana-Hochschule festgelegt. Der Nachweis der für das gewählte Studium erforderlichen Qualifikation bestimmt sich nach Art. 43 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

Nach § 3 der Immatrikulationsordnung sind zudem Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch (Latinum bzw. Graecum bzw. Hebraicum) vorgeschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Der grundständige volltheologische Studiengang führt zum Abschluss „Kirchliches Examen".

Da die Augustana-Hochschule als kirchliche Hochschule nach Art. 83 BayHSchG keine eigenen Abschlussprüfungen im Sinne von Bachelor- oder Masterprüfungen abnimmt (dies liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gliedkirchen der EKD), stellt die Hochschule kein Diploma Supplement aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Beim theologischen Vollstudium können für die Abschlussgrade abweichende Bezeichnungen verwendet werden. Die Tatsache, dass kein Diploma Supplement ausgestellt wird, resultiert aus der Besonderheit der Augustana-Hochschule als Theologische Hochschule der ev.-luth. Kirche in Bayern, die keine eigenen akademischen Grade wie die eines B.A. oder M.A. vergibt.

5 Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Der für das Pfarramt qualifizierende Studiengang ist durch Module strukturiert. Der Aufbau des Studiums entspricht den für die landeskirchlichen Prüfungsbehörden bindenden Vorgaben der EKD-Rahmenordnung und ist in Grundstudium (vier Semester), Hauptstudium (vier Semester) und Integrationsphase (zwei Semester) gegliedert. Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils einen Pflicht-, einen Wahlpflicht- und einen Wahlbereich. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung und das Erreichen von 120 ECTS-Punkten abgeschlossen. Das Hauptstudium wird durch den Abschluss der einzelnen Module und das Erreichen weiterer 120 ECTS-Punkte abgeschlossen. Die Integrationsphase und damit das ganze Studium wird durch das Erreichen von 60 ECTS-Punkten (im gesamten Studium 300 ECTS-Punkten) und das Kirchliche Examen abgeschlossen, das bei einer der Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) abgelegt wird.

Zum Pflichtbereich gehören jeweils die in der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) genannten Basis- bzw. Aufbaumodule Altes Testament (AT), Neues Testament (NT), Kirchen- und Dogmengeschichte (KG), Systematische Theologie (ST), Praktische Theologie (PT) und ein Interdisziplinäres Basis- bzw. Aufbaumodul (IM), im Grundstudium außerdem noch das Grundlagenmodul (GM: Übung „Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“, Übung „Bibelkunde Altes Testament“, Übung „Bibelkunde Neues Testament“).

Die meisten Module werden innerhalb von einem Semester absolviert, manche werden innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen. Das Examensmodul umfasst 30 ECTS-Punkte. Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zur Verwendbarkeit, Angebotsfrequenz und Dauer, Vorgaben für die Belegung, Teilnahmevoraussetzungen, Lernziele, vermittelte Kompetenzen und Inhalte, Lehrformen, Arbeitsaufwand, ECTS-Punkte und Benotung sowie die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (Prüfungen, Studienleistungen). Einer Auflage aus dem erstmaligen Akkreditierungsverfahren nachkommend wurden die Modulbeschreibungen überarbeitet und die Modulziele kompetenzorientierter formuliert, die Leistungspunktvergabe konkretisiert sowie die Voraussetzungen für die Modulteilnahme ausgewiesen.

Die Augustana-Hochschule hält, wie bereits erwähnt, keine eigenen Abschlussprüfungen im Sinne von Bachelor- oder Masterprüfungen ab und vergibt daher auch keine relative Abschlussnote. Transcripts of records/Leistungsbescheinigungen werden vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Für einen ECTS-Punkt ist ein Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden vorgesehen. Je Semester werden 30 ECTS-Punkte zu Grunde gelegt. Im Studium ist ein verpflichtendes Praktikum im Umfang von 5 ECTS-Punkten verortet. Für den Abschluss des Studiums werden insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit umfasst 20 ECTS-Punkte.

Abgesehen von der nicht adäquaten Kreditierung des verpflichtenden Praktikums, die nicht in der Verantwortung der Augustana-Hochschule liegt, erfolgt die Zuordnung der ECTS-Punkte in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV)

(Nicht einschlägig)

8 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 10 BayStudAkkV)

(Nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Hochschule und der Studiengang haben seit der erstmaligen Akkreditierung insgesamt eine positive Entwicklung genommen. Es ist keine grundlegende Veränderung im Blick auf die Zielsetzung des Studiengangs vorgenommen worden, es ist zu einer Fortschreibung der qualifizierten theologischen Ausbildung gekommen, die durch eine enge Beziehung von kirchlicher Praxis und Theologie als Wissenschaft, die den Standort Neuendettelsau seit jeher auszeichnet, geprägt ist. Die Hochschule hat dieses Profil im Studiengang seit der Erstakkreditierung noch stärker ausgebaut.

Insgesamt gesehen belegen die formulierten Inhalte und Kompetenzen in Studium und Lehre eine solide und tragfähige Ausrichtung des Studiengangs auf dessen im Modulhandbuch genannten Ziele, die deutlich auf eine berufliche Tätigkeit im kirchlichen Feld ausgelegt sind. Die Ziele und die wissenschaftlichen Ressourcen vor Ort sprechen dafür, diese Bemühungen weiterhin zu stärken und zu fördern. Es werden keine Akkreditierungshindernisse moniert.

Mehrfach angesprochen wurde das Spannungsverhältnis, welches die auch in der Erstakkreditierung ausgesprochene Empfehlung das Interesse für das Hauptstudium in Neuendettelsau zu stärken erzeugt, da diese in gewisser Weise auch konträr zu weiteren Stärken der Hochschule steht, die im Grund- und Integrationsstudium angesiedelt sind.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a SV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BayStudAkkV)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation

Das Modulhandbuch des Studiengangs „Evangelische Theologie“ (Kirchliches Examen) weist im Grundstudium als Lernziele und vermittelte Kompetenzen elementare Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (einschließlich bibliographischer Recherche) sowie Überblickswissen über die Fächer der Theologie aus. Im Rahmen von Proseminaren, Überblicksvorlesungen und Übungen erhalten die Studierenden eine Einführung in die wichtigsten Theorien und Methoden der einzelnen theologischen Fächer auf dem aktuellen Stand der Forschung. In den Aufbaumodulen des Hauptstudiums werden anhand exemplarischer Fragestellungen einzelne Forschungspositionen selbstständig erarbeitet und diskutiert und die Stu-

dierenden zu historisch begründeter und hermeneutisch reflektierter Interpretation im Blick auf religionstheoretische, aber auch ethische Fragestellungen angeleitet. Zudem werden sie befähigt, sich darüber im wissenschaftlichen Diskurs sachgemäß und kompetent auszutauschen. Die letzte Phase des Studiums, die Integrationsphase, dient der Vernetzung, Vertiefung und Ergänzung des im Grund- und Hauptstudium Gelernten. Im Mittelpunkt stehen die Erarbeitung von Wissen und komplexen Zusammenhängen sowie die Durchführung selbstständig erarbeiteter forschungs- bzw. anwendungsorientierter Projekte.

Die Campus-Situation der Augustana-Hochschule befördert die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement, die im Theologiestudium eine besondere Rolle spielen.

Der Studiengang bereitet die Studierenden in der Regel auf den Dienst in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vor, wobei neben dem Berufsziel Pfarrer oder Pfarrerin auch andere Aufgabenfelder (z. B. in Diakonie, Seelsorge und Beratung) möglich sind. Es werden zudem Berufsperspektiven außerhalb der Kirche (z. B. im sozialen Bereich, in Forschung und Lehre) eröffnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als eine den theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten wissenschaftlich anerkannte gleichstehende Hochschule kann die Augustana-Hochschule in der theologischen Hochschullandschaft als kirchliche Campus-Hochschule ein eigenständiges Profil vorweisen. Als solche hat sie sich zum Ziel gesetzt, in besonderer Weise die Entwicklung eines auf die Praxisfelder von Kirche bezogenen Profils abzubilden. Dazu gehört im Studiengang Evangelische Theologie auch der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden besondere Aufmerksamkeit zu schenken und sie zu einem gesellschaftlich verantwortlichen theologischen Reden und Handeln zu befähigen. Die Augustana-Hochschule versteht sich als theologisches Zentrum, das als Schnittstelle zwischen den Traditionen des Christlichen und den gegenwärtigen Herausforderungen dient, indem es dem Spannungsfeld zwischen den Herausforderungen der Wirklichkeit, den biblischen Überlieferungen und den Traditionen des Christentums durch qualifizierte theologische Reflexion Rechnung tragen möchte. Als Kirchliche Hochschule verbindet sie damit persönliche Frömmigkeit mit theologischer Kompetenz und gesellschaftlicher Relevanz. Diese enge Beziehung von kirchlicher Praxis und Theologie als Wissenschaft, die den Standort Neuendettelsau auszeichnet, ist gegenwärtig von besonderem Gewicht. Daher hat die Hochschule auch dieses Profil im Studiengang seit der Erstakkreditierung noch stärker ausgebaut, indem der Praxisbezug, die Frömmigkeitsgestaltung und spirituelle Orientierung, aber auch die Persönlichkeitsbildung durch eine interdisziplinäre Weitung des Studiengangs verstärkt in den Fokus gerückt wurden. Dies gelingt auch durch die gezielte Einbringung der Aninstitute und die Bemühungen, weitere Professuren auf Dauer einzurichten, wie die Professuren für Religionssoziologie und Kirchentheorie sowie für Ethik. Für die gegenwärtigen Herausforderungen sieht die Hochschule gerade für diese Professuren die besondere Aufgabe kritischer Reflexion der Theologie, die wahrgenommen werden sollte. Das würde auch der bereits in der Erstakkreditierung

ausgesprochenen Empfehlung das Interesse für das Hauptstudium in Neuendettelsau zu stärken, dienlich sein. Dies ist auch weiterhin wünschenswert. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass diese Empfehlung konträr zu weiteren Stärken der Hochschule steht, die im Grund- und Integrationsstudium angesiedelt sind, namentlich dem Erlernen der Sprachen zu Beginn des Grundstudiums und der Intensivierung der Examensvorbereitung in der Integrationsphase am Ende des Studiums. Hier liegen die besonderen Stärken der Campus-Hochschule mit ihren Möglichkeiten des persönlichen Austauschs und der Bildung von Arbeitsgruppen. Insofern sind diese Stärken u. U. mit der Forderung nach einem Studienortswechsel ggf. auch ins Ausland und der Forderung nach einem Ausbau des Hauptstudiums in Einklang zu bringen. Ein Ausbau der Studierendenzahlen im Hauptstudium ist nach wie vor wünschenswert, aber dies sollte nicht zu Lasten der genannten Stärken (Persönlichkeitsbildung und Praxisverantwortung) gehen. In der wechselseitigen Bezogenheit kann der Reflexionsanspruch von Wissenschaft für die Praxis ebenso wie die kritisch-innovativen Impulse für diese Wechselbeziehung durch das Studium und die Wissenschaft selbst zum Tragen gebracht werden.

Die angestrebte Berufsqualifikation (Pfarrdienst) wird uneingeschränkt für alle Gliedkirchen der EKD erreicht. Zusätzlich besteht (unausgeführt) die Möglichkeit, sich im akademischen Bereich weiter zu qualifizieren (Promotion, Habilitation) und ggf. entsprechende Stellen im theologisch-akademischen Bereich anzustreben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Profilierung des Hauptstudiums sollte – auch in Verbindung mit der begrüßenswerten Initiative die Fächer Religionssoziologie und Ethik hauptamtlich auszubauen – weiter akzentuiert werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV.
Link Volltext

Dokumentation

Der curriculare Aufbau sieht vor, dass die fünf Hauptthemenfelder der Evangelischen Theologie – die grundlegenden biblischen Disziplinen (Altes und Neues Testament), die historische Dimension des christlichen Glaubens (Kirchen- und Dogmengeschichte) sowie die gegenwarts- und anwendungsbezogene Perspektive der Theologie (Systematische Theologie und Praktische Theologie) – in den drei aufeinander

aufbauenden Studienphasen eingehend behandelt werden. Das Modulkonzept sieht die Einbeziehung erkenntnis-theoretischer Konzepte (Philosophie), die Beschäftigung mit der Vielfalt religiöser Traditionen (Interkulturelle Theologie, Missions- und Religionswissenschaft) sowie mit der Genderthematik im Grund- und/oder Hauptstudium vor. Die Studieninhalte richten sich nach den im Raum der EKD geltenden Rahmenordnungen, insbesondere der Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass neben den klassischen Lehr- und Lernmethoden (u.a. Vorlesung, Übung, Proseminar, Hauptseminar, Praktikum) auch Formen des E-Learnings zum Einsatz gebracht werden. Mit Hilfe von interaktiven Whiteboards werden u.a. auch Videokonferenzen abgehalten. Zum Wintersemester 2018/19 wurde an der Augustana-Hochschule die Lernplattform „Moodle" etabliert. Die Studierenden können auf dem Weg der Lehrveranstaltungsevaluation aber auch in Form von Sitzungsvorbereitungen, Gruppenarbeiten, Referaten oder Kurzessays auf die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einwirken. Das verpflichtend im Curriculum verortete Praktikum (Landgemeinde-, Klinikseelsorge- und Gemeindepraktika mit Diakoniebezug) ist mit einem Theorieseminar bzw. einer Einführungs- und Auswertungsveranstaltung unter fachkundiger Begleitung verknüpft.

Das der Augustana-Hochschule angegliederte Institut für Aszetik bietet fakultativ in jedem Semester durch eine einschlägige Veranstaltung die Möglichkeit, Spiritualität von der wissenschaftlichen Seite mit den jeweiligen individuellen spirituellen Erfahrungen im Studium zu reflektieren; zahlreiche spirituelle Angebote der Hochschulmitarbeitenden (z.B. in der Kapelle des Campus, oder durch den Kirchenmusikdirektor auf dem Campus) werden als Erfahrungsräume studiengangsextern auf dem Campus angeboten. Stark nachgefragt ist ein Wochenende auf dem Schwanberg das als Wohlmodul (1 ECTS-Punkt) angeboten und vom Studierendenpfarrer durchgeführt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufbau, Studiengangsbezeichnung und Abschlussgrad sind im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele insgesamt stimmig und qualifizieren für das angestrebte Berufsziel. Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf. Lernformen, die internetbasiert sind, werden technisch auf- und ausgebaut und in den Lehrveranstaltungen angemessen eingesetzt.

Die Studierenden können insbesondere über standardisierte Rückmeldebögen, im direkten Gespräch mit den Lehrenden sowie in den erwartbaren studentischen Gremien hochschulüblich die Lehrveranstaltungen und Lernprozesse mitgestalten und –formen.

Praktische Anteile sind im Studium ausreichend vorhanden. So wird nicht nur das übliche vierwöchige Pflichtpraktikum in enger Kooperation mit der Bayerischen Landeskirche angeboten, organisiert und wissenschaftlich begleitet, die Studierenden haben darüber hinaus die Möglichkeit die zu verfassende Predigt in einem Gottesdienst zu halten. Schon angesprochen wurde, dass die von der Rahmenverordnung vorgegebene Kreditierung des Praktikums (5 ECTS-Punkte), welches entweder im Grund- oder im

Hauptstudium absolviert werden kann, nicht dem realen Workload entspricht, was aber nicht im direkten Verantwortungsbereich der Hochschule liegt.

Ein mögliches Rollenproblem zwischen Seelsorgenden, die gleichzeitig Lehrende sind, wird weder von den Studierenden noch von den Seelsorgenden gesehen (dies betrifft ohnehin lediglich Assistierende, die alle Pfarrerinnen oder Pfarrer der ELKB sind und im Examen nicht als Prüfende auftreten): jemanden als Seelsorgerin oder Seelsorger aufzusuchen unterliegt im Übrigen der Freiwilligkeit; die Studierenden wählen sich die Ansprechpersonen gezielt aus. Die Seelsorgenden wie die Seelsorge in Anspruch nehmenden betrachten diese Form des Gesprächs als Gewinn.

Die Hochschule bietet zahlreiche Möglichkeiten, die kirchliche und gemeindepraktische Wirklichkeit nicht nur wahrzunehmen, sondern auch zu erfahren und zu reflektieren. Dies stellt eine Stärke und in dieser Form ein Alleinstellungsmerkmal des Hochschulstandorts dar, nicht zuletzt ist dies der engen organisatorischen Verzahnung von Hochschule und Bayerischer Landeskirche zu verdanken. Die besondere Berufsnähe des hiesigen Studiengangs ergibt sich zudem daraus, dass insbesondere alle Assistierenden ordinierte Pfarrer und Pfarrerinnen der ELKB sind. Spirituelle, liturgische und seelsorgerliche Angebote, die auf dem Campus außerhalb des Studiengangs angeboten werden, dienen weiter der Verschränkung von Studium und späterer Berufspraxis. Diese Gegebenheiten spiegeln sich auch in den Inhalten der einzelnen Lehrveranstaltungen wieder, insofern die direkte Reflexion der Praxis stets direkt oder indirekt „(verstecktes) Thema" ist.
Angesichts der Fülle der Möglichkeiten, kirchliche und gemeindliche Praxis auf dem Campus zu erfahren, wird darauf geachtet, dass die theologische Arbeit nicht „praxisverzweckt" ist; dies bleibt eine Herausforderung für Lehre und Forschung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die nicht adäquate Kreditierung des verpflichtenden Praktikums sollte – auch wenn eine Anpassung nicht in der Verantwortung der Augustana-Hochschule liegt – weiter in den Blick genommen werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation

Die im Modulhandbuch ausgewiesenen Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen entsprechen den Vorgaben der Lissabon-Konvention. Mit dem expliziten Ausweis dieser Regelungen im Modulhandbuch (vgl. Erläuterungen Modulhandbuch, Pkt. 6

Anerkennung von Leistungen bei Hochschul- und Studiengangwechsel) wurde eine entsprechende Auflage aus dem erstmaligen Akkreditierungsverfahren umgesetzt. Den Unterlagen ist weiter zu entnehmen, dass gemäß § 16 Abs. 1 (Rahmenprüfungsordnung) die Hochschule alle Studienzeiten, Studienleistungen (in Form von abgeschlossenen Modulen und Teilmodulen inkl. der von der Ursprungseinrichtung vergebenen Leistungspunkte) und Prüfungsleistungen (inkl. Zwischenprüfung) aus demselben Studiengang (Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen/Diplom/Magister Theologiae) an einer Kirchlichen Hochschule, eines Fachbereichs oder einer Fakultät (im Bereich der EKD) ohne eine Prüfung der Gleichwertigkeit anerkennt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In der Begehung konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Mobilität der Studierenden durch das Lehrpersonal und die gesamte Hochschule aktiv gefördert, beworben und unterstützt wird. Zahlreiche Partnerschaften, u.a. über Programme wie Erasmus, das Wartburg-Stipendium und die enge Kooperation mit der Einrichtung „Mission EineWelt“ werden ergänzt um das aktive Bemühen die Mobilitätswünsche jeder und jedes einzelnen Studierenden bestmöglich zu unterstützen. Die Partnerschaften spiegeln sich auch in der hohen Anzahl an internationalen Studierenden wieder (10%), die über nationale aber auch internationale Träger und Kooperationen an die Augustana-Hochschule kommen. Die ebenfalls hohe Quote (40% - 50%) von Studierenden, die nach der Zwischenprüfung ausnahmslos mit Stipendien ins Ausland gehen, und die hohe Mobilität der Studierenden im Allgemeinen insb. nach der Zwischenprüfung zeugen von einer festen Verankerung der Thematik in dem Bewusstsein und dem Handeln der Hochschule. Dabei ist weiterhin, wie auch bei der Erstakkreditierung zu beobachten, dass nicht im gleichen Maße Studierende sich nach der Zwischenprüfung für einen Wechsel nach Neuendettelsau entscheiden, sondern dieser Schritt dann häufiger erst in der Integrationsphase gehen. Hier sind von der Hochschule weiterhin Bemühungen von Nöten das vom Lehrangebot her attraktive Hauptstudium besser zu bewerben.

Zu der hohen Mobilität trägt auch bei, dass alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden können.

Die Schwerpunkte, die vor Ort versammelt sind, neben der Diakonie und dem Zentrum „Mission EineWelt“ vor allem die Gender- und Frauenforschung und das Institut für Christlich-Jüdische Studien werden auch als besondere Attraktionspunkte für Studierende im In- und Ausland wahrgenommen. Das Campussetting erhöht die Attraktivität für Auslandsstudierende ebenso wie für die hiesigen Studierenden, das Angebot der Auslandsstudienwochen und Seminare, das Studium in Israel sowie überhaupt

die Möglichkeiten über DAAD und Erasmus für längere Studienaufenthalte wahrzunehmen. Bewährt hat sich auch die Entwicklung bilingualer Studienangebote durch die Hochschule.

Internationalität und Interdisziplinarität werden weiterhin und verstärkt durch wissenschaftliche Vernetzung der einzelnen Lehrstühle gepflegt. Deren Schwerpunkte kommen der wissenschaftlichen Qualifikation der Studierenden auch im Grundstudium zugute und bilden einen wichtigen Anreiz auch für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation

An der Augustana-Hochschule sind 8 Lehrstühle eingerichtet und mit qualifizierten hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren besetzt. Den Lehrstühlen sind 5,5 Assistenzstellen zugeordnet, die derzeit alle mit promovierten Dozentinnen und Dozenten besetzt sind. Außerdem sind eine beachtliche Anzahl von Privatdozentinnen und -dozenten und apl. Professorinnen und Professoren in der Lehre tätig. Neben den fünf traditionellen theologischen Fächern geben die Lehrstühle für Interkulturelle Theologie und insbesondere für Feministische Theologie der Hochschule ein besonderes Profil.

Durch einige Aninstitute (Institut für Christlich-Jüdische Studien und Beziehungen; Institut für Evangelische Aszetik; Zentrum für Philosophie und Rhetorikforschung) werden weitere Lehrveranstaltungen angeboten. Auch der Studierendenpfarrer und der Kirchenmusikdirektor sind in der Lehre engagiert.

Die für das Theologiestudium (prüfungs)relevanten Fächer Ethik und Religionspädagogik werden in ausreichendem Umfang durch Lehraufträge abgedeckt. Über die Theologie im engeren Sinne hinaus wird Philosophie und Klassische Philologie gelehrt.

Zur Förderung und zur Überprüfung der pädagogischen Qualifikation der an der Hochschule Lehrenden unterstützt die Hochschule nachdrücklich die Teilnahme von Dozierenden an Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung von Hochschullehrerinnen und -lehrern. Dazu zählen Fachkonferenzen oder bzgl. Hochschul-Didaktik das Angebot der Universität Erlangen. In letzter Zeit bezogen sich Weiterbildungen bspw. auf den Bereich „Digitalisierung“ (e-learning, Whiteboard, Moodle).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personellen Ressourcen der Augustana-Hochschule zur Organisation und Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs sind stabil und ausreichend. Das Lehrpersonal ist ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert und gewährleistet die Verbindung von Forschung und Lehre.

Erwähnenswert sind auch die engen, persönlich-fachlichen Verbindungen der Dozentinnen und Dozenten, die in für Studierende geöffneten Kooperationen (Blockseminare, Oberseminare; Forschungssozietät) mit verschiedensten anderen theologischen Ausbildungsstätten ihren Niederschlag finden.

Sachgerechte Maßnahmen zur Personalentwicklung und hochschuldidaktischen Fort- und Weiterbildung bestehen und können von allen Dozentinnen und Dozenten genutzt werden.

In der Erstakkreditierung wurde auf innovative Studienmöglichkeiten bzw. Studiengänge als mögliche Zukunftsperspektiven der Hochschule aufmerksam gemacht. Ergänzend zur bestehenden Pfarrverwalterausbildung wird beabsichtigt einen berufsbegleitenden „Master of Theological Studies" zu implementieren, was eine sinnvolle Erweiterung des Studienangebots mit zu erwartenden Synergien wäre, zugleich aber wohl eine personelle Aufstockung erforderlich machen dürfte. Dieses Vorhaben wird seitens der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt, auch um noch eine größere Zahl Studierender zu gewinnen. Es gilt dann auf die besonderen Bedürfnisse der neuen Zielgruppe der berufsbegleitend Studierenden einzugehen, was u.a. mit der neu entwickelten digitalen Lehr- und Lernplattform bereits in den Blick genommen wurde. Die Kapazitäten für weiteren Wohnraum sind vorhanden.

So kann ein umfassendes Lehrangebot mit eindeutigen Stärken zu Beginn und zu Ende des Studiums sowie für die postgraduierte Phase konstatiert werden, das seine besondere Qualität auch durch das wohl einmalige Verhältnis von Dozierenden zu Studierenden erreicht.

Eine in Aussicht genommene und von der Landeskirche grundsätzlich unterstützte Ergänzung durch eine Professur für „Religionssoziologie und Kirchentheorie" würde die Interdisziplinarität ausweiten und die Attraktivität für fortgeschrittene Studierende erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation

Es handelt sich um eine Campus-Hochschule mit kurzen Wegen zwischen Lehrsälen und Seminarräumen, Wohnheim (Einzelzimmer und Wohngemeinschaften), Mensa, Verwaltungsgebäuden, Kommunikationszentrum und Kapelle sowie Sportanlagen. Die gesamte Anlage und die Gebäude sind in einem guten Zustand und mit den zu erwartenden technischen Möglichkeiten ausgestattet. Herauszuheben ist die zuletzt renovierte und erweiterte Bibliothek, die von drei Bibliothekaren versorgt und für die Studierenden rund um die Uhr zugänglich ist und persönliche Arbeitsplätze für einen längeren Zeitraum gestattet.

Die Online-Lernplattform Moodle ist eingeführt und wird zur Bereitstellung von die Lehrveranstaltungen ergänzenden Lerninhalten erfolgreich genutzt. Whiteboards sind installiert und werden von den Dozenten in unterschiedlicher Intensität genutzt. Für Zusammenarbeit auf internationaler Ebene (u.a. „Mission EineWelt“) werden Videokonferenzen („international classroom“) durchgeführt.

Die Stellen für Sekretariat, Verwaltung, Hausmeisterdienste, Küche und Hauswirtschaft sind in ausreichendem und den Studierendenzahlen angemessenen Umfang vorhanden und qualifiziert besetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern als Trägerin und den Freistaat Bayern langfristig zur Verfügung stehenden Mittel lassen die Hochschule in ihrem Bestand gesichert erscheinen.

Mit Blick auf die beabsichtigte Erweiterung des Studienangebots werden künftig die Programme im e-learning-Bereich noch ausgebaut werden müssen. Dazu sollte neben der technischen auch die personelle Ausstattung mit IT-Personal angehoben werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation

Das Prüfungssystem ist niedergelegt in den Ordnungen für das Theologiestudium (insbesondere der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie" (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae) vom 3.12.2010 und der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3.12.2010 (RPO). Die Modulabschlussprüfungen erfolgen gemäß den genannten Ordnungen und werden in mündlicher und schriftlicher Form (Klausur, wissenschaftliche Abschlussarbeit, praktisch-theologische Ausarbeitung) abgenommen. Die Studienleistungen erfolgen in Form von Referaten, Essay und Pro-Seminararbeiten; bei Letzteren wird der Umfang vom jeweiligen Dozenten entsprechend den fachlichen Erfordernissen vorgegeben (zwischen 15 und 25 Seiten). Den Unterlagen (Rahmenprüfungsordnung, Modulhandbuch) ist zu entnehmen, dass Prüfungen auf eine eigenständige, hermeneutisch reflektierte Bearbeitung theologischer Fragestellungen abzielen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen sind kompetenzorientiert ausgestaltet und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Die übergreifenden Prüfungen sind modulbezogen. Ein angemessener Wechsel von Prüfungsformen und -formaten ist gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass ein gut abgestimmtes Angebot von Lehrveranstaltungen insbesondere im Grund- und im Integrationsstudium ein effektives Studieren ermöglicht. Die Abstimmung des Lehr- und Kursangebots der alten Sprachen auf die Einführungsveranstaltungen in den Kernfächern ermöglicht es, dass das Grundstudium i.d.R. in der Regelstudienzeit leistbar ist. Es ist zudem möglich, die profilierenden Fächer Philosophie, Interkulturelle Theologie, Missions- und Religionswissenschaft, Feministische Theologie und Gender Studies in diese Studienphase einzubinden. Das Integrationsstudium ist gekennzeichnet durch ein bewährtes Programm an Integrationsseminaren, die im festen

Turnus von zwei Semestern in allen Examensfächern angeboten werden. Überschneidungsfreiheit wird durch sogenannte „Wochenpläne", die sechs Monate vor dem betreffenden Semester im Senat gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertreter des AStA beraten und beschlossen werden, gewährleistet.

Das in den Ordnungen für das Theologiestudium (insbesondere der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie" (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae) vom 3.12.2010 und der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3.12.2010 (RPO)) niedergelegte Prüfungssystem, ermöglicht es u.a., dass durch die Zwischenprüfung auch diejenigen Module des Grundstudiums als abgeschlossen gelten, die nicht mit einer eigenen Prüfungsleistung verbunden sind, da der Abschluss von Modulen durch Prüfungen nicht zwingend erforderlich ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die enge Verzahnung des Sprachenerwerbs und anderen Lehrangeboten im Grundstudium wird den Studierenden eine effektive Gestaltung des Studienverlaufs ermöglicht, ohne dass dabei auf eine gute Sprachkenntnis oder eine gute fundierte theologische Grundlage verzichtet werden müsste. Die in der Examensphase in einem festen Turnus angebotenen Integrationsseminare schaffen für die Studierenden eine hohe Planungssicherheit. Dabei sind auch die das Selbststudium unterstützenden Integrationsübungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums hilfreich.

Die Begehung hat bestätigt, dass die Studierenden bei der Planung der Lehrveranstaltungen mittels bspw. der „Wochenpläne" aktiv eingebunden und Überschneidungen vermieden werden. Auch die angemessene Prüfungsdichte trägt zur Studierbarkeit bei.

Zu beobachten ist, ob der durch die Kirchliche Studienbegleitung der Bayrischen Landeskirche verpflichtend entstehende Workload, der zwar außerhalb des Studiums liegt, aber zugleich unmittelbar mit dem Studium in Verbindung steht, eine zu große Belastung für die Studierenden der Bayrischen Landeskirche darstellt und ggf. die Studierbarkeit gefährden könnte. Dieser Umstand ist nicht durch die Hochschule zu verantworten, sollte allerdings, in Absprache mit der Landeskirche, durch die Augustana-Hochschule evaluiert und in den Blick genommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch

(Nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation

Die vorliegenden Unterlagen sowie die Homepage der Augustana-Hochschule geben detailliert und umfassend Auskunft über die Profile und die konzeptionellen und methodisch-didaktischen Ansätze (Rubrik „Lehrkonzepte") der Lehrstühle sowie der Professur für Feministische Theologie und Gender Studies. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrstühle zum Erreichen des Studiengangsziels ist deutlich.

Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodischen Ansätze des Curriculums sowie eine Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen obliegt den Dozierenden. Durch die Teilnahme an Fachtagungen, theologischen Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung werden entsprechende Impulse vermittelt. Jährlich stattfindende Dozierendenkonvents ermöglichen einen kontinuierlichen Austausch über die o.g. Themen. Gelegenheit zur Erprobung neuer inhaltlicher und methodischer Ansätze bieten interdisziplinäre Veranstaltungen, die von zwei Dozierenden gemeinsam verantwortet werden.

Die Fächer sind interdisziplinär ausgerichtet und nehmen Bezug auf aktuelle Forschungsfragen. Detaillierte Informationen hierzu können der Website der Augustana-Hochschule unter der Rubrik „Forschung und Lehre" entnommen werden (u.a. Forschungsprojekte, Publikationen, nationale und internationale Konferenzen).

Seit dem Jahr 2000 stärkt die Augustana-Hochschule durch die gezielte Ansiedlung von Aninstituten, spezifischen Forschungsstellen und Forschungsprojekten kontinuierlich ihr Forschungsprofil.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der sich aus der Lektüre ergebende positive Gesamteindruck von der interdisziplinären Ausrichtung der Fächer und deren Bezug auf aktuelle Forschungsfragen, der in die Lehre einfließt, wurde in den Gesprächen vor Ort bestätigt. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gewährleistet. Der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene wird systematisch und angemessen berücksichtigt. Aktuelle (Forschungs-)Themen werden in die Lehre rückgekoppelt. Die

Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodischen Ansätze des Curriculums sowie eine Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen erfolgen kontinuierlich.

Die durch die Forschungsschwerpunkte der Lehrenden bereits bestehenden Schwerpunktsetzungen im Grundstudium und in der Integrationsphase könnten expliziter in den Modulbeschreibungen aufscheinen. So könnte ein möglicher Verdacht einer schulischen Verengung der Lehre durch ein zu schmales Hauptstudium ausgeräumt werden. Das spezifische Profil der Hochschule, Theologie als Wissenschaft und kirchliche Praxis kritisch miteinander zu verbinden, wird vor allem auch durch die Einbringung der besonderen Forschungsschwerpunkte der Lehrenden, der Einbeziehung der Aninstitute der Diakonie und des Zentrums „Mission EineWelt" in das gesamte Studium zum Ausdruck gebracht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.1 Berücksichtigung der ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

(Nicht einschlägig)

2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

(Nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation

An der Augustana-Hochschule ist ein verbindliches Verfahren für die Lehrevaluation etabliert worden: Die Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester mit einem standardisierten Papierfragebogen, welcher auch einen Bereich für freie Rückmeldungen enthält, evaluiert. Die Evaluation wird anonym und unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange durchgeführt. Die elektronische Erfassung und professionelle Auswertung erfolgt zentral und wird der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zugänglich gemacht. Das Ergebnis wird am Ende der jeweiligen Veranstaltungen, i.d.R. innerhalb der letzten Sitzung, besprochen. Eine systematische Auswertung oberhalb der Ebene der Lehrveranstaltungen findet gegenwärtig nicht statt. Die bisherige Evaluierungspraxis wird als positiv erlebt.

Die studentische Arbeitsbelastung wird durch die beiden Fragen „Wie hoch war Ihr Zeitaufwand zur Vor- und Nachbereitung dieser Lehrveranstaltung (ohne spez. Arbeitsaufwand für Leistungsnachweis)?

(Frage 3) und „Das Verhältnis des Stoffumfangs und der zur Verfügung stehenden Zeit war angemessen" (Frage 6) angefragt.

Die zentrale Verwaltung evaluiert im Rhythmus von zwei Jahren die Lernbedingungen sowie das Studienumfeld (technische Infrastruktur etc.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit der Gutachtergruppe war deutlich erkennbar, dass sich das gewählte Konzept der Lehrveranstaltungsevaluation bewährt hat. Seitens der Studierenden werden die Evaluierungen eingefordert und es sind keine Ermüdungserscheinungen erkennbar. Die Studierenden gaben im Gespräch mit der Gutachtergruppe an, dass sie das Gefühl hätten, dass ihre Anregungen und Kritik ernst genommen und Konsequenzen daraus gezogen werden. So sind bspw. die bereits erwähnten Entwicklungen im Bereich „Digitalisierung" ein Ergebnis der Lehrevaluation. Probleme werden im Dozierendenkreis besprochen. Bei wiederholt schlechter Bewertung werden ggf. Lehraufträge nicht verlängert.

Im Bereich der zentralen Verwaltung und des Studiengangsmanagements werden Strukturen und Prozesse regelmäßig evaluiert und ggf. werden Stellen auch aufgewertet und neu eingruppiert.

Durch eine systematische Ausweitung der Evaluation in der Lehre und die Entwicklung weiterer Evaluierungsinstrumente (u.a. Modulevaluation, Absolventenbefragung) kann noch effektiver auf eine Qualitätsverbesserung in der Lehre hingewirkt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Auf der Grundlage der vorhandenen Qualitätssicherungsinstrumente sollte eine weitere Systematisierung und Institutionalisierung des Qualitätsmanagementsystems im Bereich Studium und Lehre entwickelt und implementiert werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation

In allen Statusgruppen sind Gleichstellungs- bzw. gemäß dem bayrischen Hochschulgesetz Frauenbeauftragte implementiert. Demzufolge wurde auch im AStA dem Gleichstellungsreferat eine Frauenbeauftragte und ein Männerbeauftragter zugeordnet, die jeweils geschlechtsspezifische Themen und Veranstaltungen in die Studierendenschaft und Hochschule einbringen.

Eine Richtlinie gegen sexuelle Diskriminierung und Gewalt wurde im Januar 2019 innerhalb der Hochschule erarbeitet. Die Hochschule ist die erste Einrichtung innerhalb der bayrischen Landeskirche, die eine solche Richtlinie entwickelt und übernimmt damit eine Vorreiterrolle. Der Senat der Hochschule hat ein beratendes Gremium eingesetzt, welches im Fall von kommunikativen Problemen (z.B. Mobbing) einberufen werden.

Ziel ist insgesamt, dass die verschiedenen Beauftragten zusammenarbeiten.

Auch die bundesweit einzigartige Professur für Feministische Theologie und Gender Studies trägt zur Sensibilisierung wie Sichtbarmachung dieser Fragestellung bei.

In § 16 der Satzung für die Augustana-Hochschule ist das Amt eines oder einer Beauftragten für Studierende mit Assistenzbedarf verankert. Er oder sie „unterstützt die Augustana-Hochschule bei ihren Aufgaben, die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Assistenzbedarf bei der Gestaltung der Studienbedingungen zu berücksichtigen", „berät und informiert Studierende mit Assistenzbedarf an der Hochschule" und „ist bei der Planung von Baumaßnahmen sowie bei Änderungen oder Neufassung von Prüfungs- und Studienordnungen rechtzeitig zu beteiligen". Weiterhin gibt es eine enge Zusammenarbeit mit der Psychologischen Beratungsstelle in Ansbach. Dies ermöglicht individuelle und einzelfallbezogene Lösungen.

Nicht zuletzt sind durch die Professur für Feministische Theologie und Gender Studies Fragen der Genderforschung in den wissenschaftlichen Diskurs der Augustana-Hochschule fest eingebunden. Bei Ausschreibungen verweist die Hochschule auf ihre Förderung von Frauen.

In diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass im Leitungsgremium der Augustana-Hochschule bestehend aus Rektorat und Verwaltungsleitung ausnahmslos Frauen versammelt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich vor Ort davon überzeugen, dass „Gleichstellungarbeit auf dem Campus ein besonderes Anliegen der Augustana-Hochschule" ist. Die Aufgabe fällt in den Zuständigkeitsbereich des Prorektorats/Studiendekanats. Zur Umsetzung des Ziels „an der Augustana-Hochschule nicht nur formal gleiche Rechte, sondern tatsächlich gleiche Teilhabe- und Entfaltungsmöglichkeiten zu schaffen", wurden entsprechende Beauftragungen und Referate implementiert.

Dieses Ziel wird sowohl innerhalb der Hochschule als auch auf Ebene des Studiengangs umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV)

(Nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV)

(Nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV)

(Nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Gemäß Art. 17 Abs. 2 SV i.V. mit § 21 Abs. 5 Satz 2 BayStudAkkV erfordert die Entscheidung des Akkreditierungsrates in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

Gemäß Art. 17 Abs. 2 SV i.V. mit § 23 Absatz 3 Satz 1 und § 24 Absatz 1 Satz 5 BayStudAkkV bedarf die Abgabe des Prüfberichtes und des Gutachtens der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

Gemäß Art. 17 Abs. 2 SV i.V. mit § 24 Absatz 1 Satz 4 BayStudAkkV tritt in der Programmakkreditierung volltheologischer Studiengänge eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kirche an die Stelle der Gutachterin bzw. des Gutachters aus der Berufspraxis.

Die Akkreditierungskommission von ACQUIN schließt sich dem Votum der Gutachtergruppe vollumfänglich an.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV

3 Gutachtergruppe

- Prof. Dr. Ruth Conrad, Professur für Praktische Theologie, Humboldt-Universität zu Berlin
- Prof. Dr. Elisabeth Gräb-Schmidt, Professorin für Systematische Theologie, Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Tübingen
- Dr. Fritz Röcker, Kirchenrat, Leitung des Referats 3.2 Aus-, Fort- und Weiterbildung und Prüfungsamt Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche Württemberg
- Jakob Pape, Studium der Evangelischen Theologie (Kirchliches Examen), Universität Münster

Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 24 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV):

- Kirchenrat Dr. Günter Riedner, Theologisches Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	liegen nur für Theol. Zwischenprüfung vor
Notenverteilung	liegen nur für Theol. Zwischenprüfung vor
Durchschnittliche Studiendauer	14 Semester
Studierende nach Geschlecht	62 m, 77 w

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.07.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	18.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	18.02.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	30.09.2014 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Verwaltungsmitarbeiter
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus Neuendettelsau

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
BayStudAkkV	Bayerische Studienakkreditierungsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3] Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre. [4] Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3] Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Dabei steht ein nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditierter Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG weitere Voraussetzungen vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein akademischer Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Unterscheidung der akademischen Grade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden; für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nrn. 1 bis 6 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours" („B.A. hon.") sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - European Credit Transfer System (ECTS) – (Leistungspunkte),

6. Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und die die akademischen Grade verleihende Hochschule dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) anerkannt. [2]Das Leistungspunktesystem wird entsprechend §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören

(außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie in den § 16 Abs. 1 und 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen - Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis -, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst - Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innova-tion -, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein - studierendenzentriertes Lehren und Lernen - und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1] Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und
4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 3

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase - Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig -,

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Unterscheidung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind.

[2]Für Studiengänge im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG sind Ausnahmen zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden § 11 Abs. 1 und 2, sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse anerkannt und die besonderen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einem oder mehreren außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert, so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. [2]Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule bzw. gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 BayStudAkkV

Zurück zum Gutachten